



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM BESTANDBUCH

Seit dem 20.12.2006 ist die Bestandsbuch-Verordnung durch die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) ersetzt worden.

Grundsätzlich gilt weiterhin für alle apothekenpflichtigen also auch für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden, die Dokumentationspflicht.

Die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung gestaltet diese Dokumentationspflicht aber neu aus. Damit ergeben sich folgende Neuerungen/Erleichterungen für den Tierhalter:

1. Werden Arzneimittel **ausschließlich** durch den Tierarzt angewendet, so kann dieser dies entweder durch einen Eintrag ins Bestandsbuch dokumentieren, ohne einen tierärztlichen Arzneimittelanwendungsbeleg an den Tierhalter abzugeben, oder er gibt dem Tierhalter einen ordnungsgemäß ausgefüllten Arzneimittelanwendungsbeleg ab, aus dem eindeutig hervor geht, dass der Tierarzt das Arzneimittel selbst angewendet hat. Der Tierhalter hat diesen Beleg anschließend chronologisch abzuheften.
2. Führt der Tierhalter eine Behandlung mit Arzneimitteln selbst durch (z. B. Mastitisbehandlung und/oder -prophylaxe), so muss das, zusätzlich zum Abgabebeleg, auch weiterhin im Bestandsbuch dokumentiert werden, da der Tierhalter selbst, in diesem Falle, der Anwender des Arzneimittels ist.
3. Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch den Tierarzt muss dieser auch künftig einen AuA-Beleg dem Tierhalter übereignen, welchen der Tierhalter chronologisch abheften und für mindestens 5 Jahre aufbewahren muss.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Seite.